

— (Anbotzwang für baumwollene, buntgewebte Anzug- und Hosenstoffe sowie für baumwollene Flanelldecken.) Das Handelsministerium hat im Sinne der Ministerialverordnung vom 13. April 1916 mit Erlaß vom 2. Dezember 1916 den Anbotzwang für baumwollene, buntgewebte Anzug- und Hosenstoffe sowie für baumwollene Flanelldecken (das sind baumwollene Decken jeder Art mit Ausnahme sogenannter Garnituren) verfügt. Besitzer von weniger als 500 Meter sämtlicher Sorten der erwähnten Stoffe oder von weniger als 50 Stück Decken sind von der Anbotspflicht befreit. Die Besitzer von mehr als 500 Meter der oben erwähnten Stoffe oder von mehr als 50 Stück Decken sind verpflichtet, bis 24. Dezember 1916 der Baumwollzentrale, Beschaffungsabteilung Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32/34, den ganzen Vorrat an derartigen Waren anzubieten. Wer diese Waren in Verwahrung hat, ist verpflichtet, der Baumwollzentrale die ganzen bei ihm lagernden Mengen unter Bekanntgabe des Warenbesizers anzumelden, auch wenn dieselben das angegebene Mindestquantum nicht erreichen und ohne Rücksicht darauf, wer der Besitzer ist. Diese Anmeldepflicht gilt auch für Speditoren. Trotz der Anmeldung des Verwahrers obliegt dem Besitzer der Ware die Pflicht zur Anbotstellung. Detailhändlern bleibt es trotz des Anbotzwanges gestattet, die ihnen zum Verkauf an direkte Verbraucher für die Monate November, Dezember und Januar freigegebenen 20 Prozent der anbotspflichtigen Waren, soweit sie dieselben nicht schon veräußert haben, zurückzubehalten und versäunungsgemäß zu verwenden. Nähere Auskünfte über die Durchführung des Anbotverfahrens werden den Parteien von den Handelskammern und der Baumwollzentrale erteilt. Übertretungen gegen diese Verfügung, insbesondere Unterlassung des Angebotes, unrichtige Angaben und Verspätung des Angebotes, fallen unter die Strafbestimmung des § 12 der Verordnung vom 13. April 1916, sofern sie nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegen.